



Förderrichtlinien

Gemeinde Lech, Dorf 164, 6764 Lech
15. September 2025

Inhalt

1	Allgemeine Förderrichtlinien	2
1.1	Vorbemerkungen	2
1.2	Allgemeine Grundsätze	2
1.3	Ansuchen	3
1.4	Ausmaß der Förderung	3
1.5	Förderungszusage	3
1.6	Pflichten der Förderungwerbenden	3
1.7	Rückforderung von Förderungen durch die Gemeinde Lech	4
1.8	Kontrollmaßnahmen	4
2	Besondere Förderrichtlinien	5
2.1	Internationale Jugendreisen	5
2.1.1	Förderungszweck	5
2.1.2	Ausmaß der Förderung	5
2.1.3	Förderansuchen	5
2.2	Jugendarbeit	5
2.2.1	Förderungsansuchen Strukturförderung	5
2.2.2	Förderungsansuchen Jahres- und Projektförderung	6
2.2.3	Auszahlung der Förderungen	6
2.2.4	Förderungszusage	6
2.3	Klimaticket Österreich Student:innen	6
2.3.1	Förderungsbedingungen	6
2.3.2	Ausmaß der Förderung	6
2.4	Kultur	7
2.4.1	Förderungsansuchen	7
2.4.2	Förderungsauszahlung	7
2.5	Sport	8
2.5.1	Förderkriterien	8
2.5.2	Aufteilung des Sportbudgets	8
2.6	Schindelförderung	8
2.6.1	Voraussetzungen der Förderung	8
2.6.2	Ausmaß der Förderung	9
2.6.3	Förderungsauszahlung	9
2.7	Zuschüsse zu Saalmieten	9
2.7.1	Voraussetzungen der Förderung	9
2.7.2	Ausmaß der Förderung	10
2.7.3	Verfahren	10
3	Inkrafttreten	11

1 Allgemeine Förderrichtlinien

1.1 Vorbemerkungen

- a) Die Gemeinde Lech fördert je nach Förderungsgegenstand nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel ein- oder mehrmalig Vereine, Institutionen oder Personen durch Gewährung von Förderungsmitteln.
- b) Auf die Gewährung dieser Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.
- c) Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind jedwede geldwerten Leistungen, die die Gemeinde Lech als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen aus Budgetmitteln der Gemeinde für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zu erhalten.
- d) Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Sie sind insbesondere auf sämtliche besonderen Richtlinien anzuwenden, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes festgelegt ist.
- e) Die Ressourcen und Fördermaßnahmen sollen allen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern zu gleichen Teilen zur Verfügung stehen.

1.2 Allgemeine Grundsätze

- a) Eine Leistung ist als förderungswürdig zu bewerten, wenn sie geeignet ist, den sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder wirtschaftlichen Interessen der Lecher Bevölkerung im besonderen Maße zu dienen oder sonst zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls innerhalb oder außerhalb der Gemeinde Lech beizutragen.
- b) Eine Leistung wird überdies nur gefördert, wenn sie von auf gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Basis arbeitenden Vereinen, Personen oder Einrichtungen eingebracht wird und ohne eine Förderung diese Leistung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers/der Förderungsbewerberin keine Zweifel bestehen.
- c) Berücksichtigt werden vorrangig Förderungsansuchen von Vereinen, Institutionen oder Personen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Lech haben und deren Leistungen vor allem der Lecher Bevölkerung zugutekommen.
- d) Ansuchen von überregionalen Einrichtungen oder sonstige Projekte werden nur dann berücksichtigt, wenn Lecher Einwohner:innen daran teilnehmen können und Betreuung erfahren bzw. diese Einrichtungen auch der Lecher Bevölkerung zugutekommen oder von sonstiger humanitärer, sozialer und kultureller Bedeutung sind.
- e) Die Förderungswerber:innen haben alle Möglichkeiten einer Förderung über die Gemeinde hinaus auszuschöpfen und mit zu berücksichtigen.
- f) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, ob Leistungen von Förderungswerbern:innen nicht schon von anderer Seite angeboten werden.

1.3 Ansuchen

- a) Förderungen können nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens bewilligt werden. Alle Ansuchen sind von einer für den/die Förderungswerber:in zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- b) Im Ansuchen hat der/die Förderungswerber:in das Erfordernis der Förderung zu erläutern und zu erklären, ob, von welcher Stelle und in welcher Höhe er/sie sonst noch für das gleiche Vorhaben eine Förderung aus öffentlichen Mitteln beantragen will, beantragt oder bereits erhalten hat.
- c) Im Förderansuchen ist ein legitimiertes und bankbestätigtes Empfangskonto bekannt zu geben. Änderungen sind der Gemeinde Lech unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Ausmaß der Förderung

- a) Die Förderung kann nur nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde Lech bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- b) Die zuerkannten Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und auch Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
- c) Auf Möglichkeiten der Selbstfinanzierung bzw. Eigenleistung durch den/die Förderungswerber:in ist besonders Bedacht zu nehmen.
- d) Die Höhe der Förderung ist abhängig von bereits gewährten oder beantragten Förderungen anderer Institutionen.

1.5 Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß Punkt 6. der „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“ und kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten. Zusätzlich ist bei Vereinen/Institutionen oder nach Aufforderung der Nachweis der Legitimation für die Auszahlung der Förderung notwendig.

1.6 Pflichten der Förderungswerbenden

- a) Förderungswerbende verpflichten sich, die erhaltene Förderung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- b) Der Förderungswerbende erklärt ausdrücklich, der Gemeinde bzw. den von dieser dazu beauftragten Organen
 - die Überprüfung des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher und Belege sowie sonstigen Unterlagen und/oder durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
 - die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
 - unter Vorlage von Nachweisen über die Verwendung der Mittel unaufgefordert binnen einer Frist von längstens 4 Wochen zu berichten.

1.7 Rückforderung von Förderungen durch die Gemeinde Lech

- a) Der Förderungswerbende hat die Geldzuwendungen binnen 14 Tagen zurückzubezahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
- die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbenden erlangt wurde oder
 - die geförderte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
 - die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden und trotz schriftlicher Aufforderung die Bedingungen oder Auflagen nicht unverzüglich erfüllt werden.
- b) Die Gemeinde Lech behält sich eine Reduzierung, Einstellung der Zahlungen und Rückforderung eines Teils der Fördermittel vor, wenn die Gesamtkosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag angegeben oder das geförderte Projekt unter dem eingereichten Budgetansatz liegt.
- c) Wenn die Kosten eines Projektes geringer ausfallen als im Kostenvoranschlag vorgesehen und gefördert wurden, ist die Gemeinde Lech unverzüglich zu informieren. Diesfalls hat die Gemeinde Lech das Recht, die Förderung oder einen Teil zurückzufordern und/oder Zahlungen einzustellen.
- d) Geldzuwendungen, die zurückzubezahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an mit 4 v.H. zu verzinsen.
- e) Der Förderungswerbende verpflichtet sich durch Unterfertigung und Abgabe des Förderansuchens bzw. spätestens bei Unterfertigung einer allenfalls erforderlichen Zweitschrift der Förderungszusage ausdrücklich, die in dieser Zusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen insbesondere der Bestimmungen des Punktes 6 der „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“ zu beachten.

1.8 Kontrollmaßnahmen

Regelmäßig gewährte Förderungen an Vereine und sonstige Institutionen berechtigten die Gemeinde Lech zur Einsicht in alle die Förderung betreffenden Unterlagen. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 52 GG bleibt hiervon unberührt.

2 Besondere Förderrichtlinien

2.1 Internationale Jugendreisen

Die Förderung internationaler Jugendreisen hat das Ziel des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten der Gesellschaft, der Kultur, der Ökologie und des Sports. Das Lernen und Erleben von Toleranz und Miteinander steht im Vordergrund, die Integration von benachteiligten Gruppen wird unterstützt.

2.1.1 Förderungszweck

Gefördert werden Jugendreisen (Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) und Austauschprogramme von Schulen in Lech sowie von Vereinen mit Sitz und Tätigkeitsbereich in Lech.

Förderungen können für den europäischen und außereuropäischen Bereich gewährt werden, sofern es sich um ein fremdsprachiges Land handelt, wobei der Schwerpunkt bei den Partnergemeinden der Gemeinde Lech liegt.

2.1.2 Ausmaß der Förderung

- Die Reisedauer muss mindestens fünf Tage umfassen.
- Pro Reisegruppe werden maximal 25 Personen gefördert.
- Unverbindlicher Richtwert je Reise pro Jugendlichen/er bzw. Schüler:in max. 55 Euro.

Ungeachtet dessen werden Jugendprogramme mit den Partnergemeinden bis zu einem Gesamtbetrag von max. EUR 3.000,00 pro Reisegruppe gesondert gefördert. Weiters können gesonderte Mittel für jugendliche Besucher:innen und Besuchsprogramme von ausländischen Jugendlichen und Schülern:innen zur Verfügung gestellt werden.

2.1.3 Förderansuchen

Dem Ansuchen ist eine ausführliche Projektbeschreibung und eine Kostenaufstellung für das gesamte Projekt beizufügen. Pro Förderungswerber:in und Jahr darf nur ein Ansuchen gestellt werden.

Ansuchen von Schulen müssen entweder von der nach den schulrechtlichen Vorschriften zuständigen Schulleitung oder dem zuständigen Elternverein gestellt werden; Ansuchen von Vereinen von einer für den Verein zeichnungsberechtigten Person.

2.2 Jugendarbeit

Unterstützung aus Förderungsmitteln der Gemeinde Lech zur Jugendförderung können sowohl natürliche und juristische Personen als auch sonstige Einrichtungen, Vereine und Initiativen erhalten, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Lech haben und eine aktive Jugendarbeit betreiben oder Aktivitäten setzen, die Jugendlichen von Lech zugutekommen, sofern sie kulturelle, freizeitpädagogische, sportliche, gesundheitsfördernde oder weiterbildende Jugendaktivitäten setzen.

Je nach Förderungsart sind spezielle Kriterien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

2.2.1 Förderungsansuchen Strukturförderung

Das Förderungsansuchen um eine strukturelle Förderung muss bis zum 31.03. des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, beim Gemeindeamt Lech einlangen. Beizufügen sind ein Tätigkeitsbericht und die Bilanz des dem Förderungsansuchen vorangehenden Jahres.

Ansuchen um Förderung von Jugendveranstaltungen und Jugendprojekten können jederzeit schriftlich gestellt werden. Beizufügen sind eine Kostenaufstellung (Einnahmen und Ausgaben) unter Hinweis auf die Förderung für das betreffende Projekt bzw. die betreffende Veranstaltung und Belegexemplare des Werbematerials (Flyer, Folder, Plakate), falls vorhanden.

2.2.2 Förderungsansuchen Jahres- und Projektförderung

Das Ansuchen um eine Jahresförderung muss bis spätestens 31. 07. des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, beim Gemeindeamt Lech einlangen. Beizufügen ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der Förderung vorangegangenen Jahres.

2.2.3 Auszahlung der Förderungen

Jahresförderungen werden jährlich, Projektförderungen nach dem jeweils geförderten Projekt und Strukturförderungen in Raten (je nach Vereinbarung monatlich oder in anderen Raten) ausbezahlt.

2.2.4 Förderungszusage

Im Falle einer positiven Bewertung erhält der Förderungswerbende eine schriftliche Förderungszusage, in der auch eventuelle weitere Bedingungen, die mit der Gewährung der Förderung verbunden sind, definiert sind. Der/die jeweilige Zeichnungsberechtigte verpflichtet sich durch Unterfertigung der Förderzusage, die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Die Unterfertigung der Förderzusage bzw. der Fördervereinbarung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“.

2.3 Klimaticket Österreich Student:innen

Mit dem Ziel die sanfte Mobilität voranzutreiben, unterstützt Lech Student:innen beim Kauf der österreichweiten ÖV-Karte, da speziell junge Menschen im Hinblick auf Mobilität eine Vorbildfunktion einnehmen. Die Gemeinde Lech fördert daher Student:innen bis zum einschließlich 26. Lebensjahr beim Kauf des KlimaTicket Ö Jugend mit EUR 150,00 pro Semester. So wird ein Anreiz für junge Studierende geschaffen, klimafreundlich unterwegs zu sein sowie die Verbindung zu Lech aufrecht zu erhalten.

2.3.1 Förderungsbedingungen

Der Förderungswerbende hat folgende Förderungsbedingungen einzuhalten:

Vorlage einer Studienbestätigung pro Semester als Nachweis für den Besuch einer ordentlichen Fachhochschule, Hochschule (inklusive Pädagogische Hochschule) oder Universität im In- oder Ausland (Inskriptionsbestätigung).

- Vorlage einer Meldebestätigung mit Hauptwohnsitz in Lech (max. 2 Wochen alt)
- Der Hauptwohnsitz ist während der Bezugsdauer des „Klimaticket Ö Jugend“ in Lech zu belassen. Der Förderungswerbende erklärt sich einverstanden, dass die Gemeinde jederzeit Einsicht auf die Meldedaten hat.
- Bestätigung Kauf des KlimaTicket Ö Jugend mit Zustelladresse in Lech.
- Das Bankkonto muss auf den Namen des Antragsstellers lauten.
- Das Ticket darf nicht vorzeitig storniert werden.
- Alter bis einschließlich 26 Jahren.

Bei Verstößen gegen die oben genannten Bedingungen, behält sich die Gemeinde Lech das Recht vor, die Zuschüsse zurückzufordern. Eine Rücküberweisung muss vom Antragsteller/ von der Antragstellerin binnen 14 Tagen erfolgen.

2.3.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann, bei Einhaltung aller Förderungsbedingungen gemäß Punkt 3.1, pro Student:in einmal jährlich beantragt werden. Die Gemeinde Lech behält sich das Recht vor, bei Ausschöpfung des Fördertopfes, Anträge abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“

2.4 Kultur

Die kommunale Kulturförderung erfordert eine kulturelle Gesamtbetrachtung, die das historisch gewachsene Kulturprofil der Gemeinde Lech und die daraus abzuleitenden Entwicklungsaspekte ebenso im Blick hat, wie die Ausgewogenheit von Breiten- und Spitzenförderung, die künstlerische Vielfalt (Grundsatz der Pluralität), die kulturräumliche Ausgewogenheit (Grundsatz der Dezentralität), die künstlerische Gestaltungsfreiheit (Grundsatz der Liberalität), das Gebot der Gleichbehandlung sowie gegebenenfalls kulturpolitisch gesetzte Schwerpunktthemen. Diese Fördergrundsätze gelten auch für die Förderung einzelner Kulturprojekte und Initiativen (Projektförderung).

Die Kulturvereine leisten einen wichtigen Beitrag zu einem lebendigen, von ehrenamtlich-bürgerschaftlichem Engagement getragenen kulturellen Leben in Lech. Die Arbeit der Kulturvereine wird von der Gemeinde auf unterschiedliche Weise unterstützt. Dies betrifft sowohl die regelmäßige Vereinstätigkeit als auch die öffentlichen Veranstaltungen.

2.4.1 Förderungsansuchen

Ein Förderungsansuchen hat zu enthalten:

- f) Beschreibung des Förderungsprojektes, z.B. Termine und Anzahl von zu fördernden Veranstaltungen, Anzahl der zu erwartenden Besucher:innen, davon Anteil jugendlicher Besucher:innen, Vereinsaktivitäten pro vergangendem Vereinsjahr (Tätigkeitsberichte) und Vorschau auf das kommende Vereinsjahr, Mitgliederstand usw.;
- g) bei Projekten und Veranstaltungen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens: Kosten- und Finanzierungsplan mit zu erwartenden Ausgaben (Sachkosten, Honorare, Werkverträge, Löhne, Mitgliedsbeiträge, öffentliche Abgaben usw.) und zu erwartenden Einnahmen (Eintritte, Erlöse, andere Subventionen, Spenden usw.);
- h) bei Subventionen für Vereine bzw. Gesellschaften: neuester Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) sowie Rechnungsprüferbericht des Vereins bzw. eines Wirtschaftsprüfers, aktuellster Jahresvoranschlag/Budget;
- i) Bekanntgabe der Kontostände sämtlicher Bankkonten und der Barmittel (Kassa) eines Vereins bzw. einer Gesellschaft inkl. Sparkonten, Rückstellungen, Überträgen von Vorjahren - mit jeweiligem Stand zum Ende des jeweiligen Geschäfts- bzw. Kalenderjahres;
- j) bei Projekten: Bearbeitungszeitraum und voraussichtliches Fertigstellungsdatum;
- k) Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte weitere Förderansuchen zum gegenständlichen Ansuchen bei anderen Körperschaften (z.B. Gemeinden, Land, Bund, EU usw.) und sonstigen Sponsoren.

2.4.2 Förderauszahlung

- a) Für Projekte und Veranstaltungen sind als Voraussetzung für die Gewährung und Auszahlung der Förderung sämtliche Originalbelege für die projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen mit tatsächlicher Kostenübersicht der Abteilung für Kulturservice und Veranstaltungen vorzulegen.
- b) Das Verstreichen der vom Gemeindeamt Lech möglichst im Einvernehmen mit dem Förderungwerbenden gesetzten Frist zur Vorlage und Prüfung dieser Originalbelege sowie der Gesamtübersicht der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Nichterfüllung der anderen o. g. Förderungsvoraussetzungen hemmen die Auszahlung der städtischen Subvention.
- c) Offene Forderungen der Gemeinde Lech werden von einer gewährten Förderung (Kontoberichtigung) gegenverrechnet.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“.

2.5 Sport

2.5.1 Förderkriterien

Eine Sportförderung kann ein Verein nur erhalten, wenn

- er jedem/jeder Lecher Bürger:in zugänglich ist,
- den Jugendsport (bis zum 21. Lebensjahr) fördert und Jugendliche regelmäßig durch geschulte Trainer:innen betreut;
- das Ziel hat, mit Jugendlichen und Erwachsenen an Meisterschaften teilzunehmen und sportliche Erfolge zu erzielen;
- die Trainingsstätte sich in Lech befindet und „Lech“ im Vereinsnamen aufscheidet;
- den Österreichischen Bundes-Sportorganisations-Richtlinien unterliegt;

Sollte ein Verein keine Jugendlichen wie oben angeführt betreuen, kann der Verein in Bezug auf Erwachsenentraining bzw. spezieller Projekte gefördert werden. Auf dieser Grundlage entscheidet die Gemeinde Lech, welche Förderung dem Verein ausbezahlt wird. Offene Forderungen der Gemeinde Lech werden von einer gewährten Förderung (Kontoberichtigung) gegenverrechnet.

2.5.2 Aufteilung des Sportbudgets

Das Budget für die Sportförderung wird in Fest- bzw. in Prozentsätzen fixiert. Die Prozentangaben sind Richtwerte, die sich auf das jeweilige Budget beziehen und an das Vorjahr bei gleichbleibender Grundlage anschließen.

- a) Übungsleiterentschädigung: Für Übungsleiter:innen werden bis zu 10 % des Budgets aufgewendet. Als Grundlage dient die Übungsleiterentschädigung des Landes, die von der Gemeinde Lech pro Verein aliquot gefördert wird.
- b) Spitzensport Ski: Bis zu einem Ausmaß von 15 % aus dem Budget kann ein Skiverein gefördert werden, welcher auf der Profi-Ebene spielt. Eine Anhebung des Gesamtbudgets ist jedoch dann dafür notwendig.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“.

2.6 Schindelförderung

Die Gemeinde Lech gewährt für die Erhaltung alter und landschaftsprägender Bausubstanzen einen Kostenzuschuss für Sanierungsmaßnahmen. Damit leistet die Gemeinde Lech einen Beitrag zur Erhaltung der im Gemeindegebiet Lech bestehenden, historischen Bausubstanzen, die in ihrer Ausführung eine über Jahrhunderte gepflegte Tradition darstellen und somit das Landschaftsbild in ortstypischer Weise prägen.

In diese Förderung fallen nachfolgende Objekte:

- a) Alpgebäude mit Stallungen
- b) Heuscheunen und Scheunen mit Kochschopf (Spiecha)
- c) Sommerställe (Schearma), die der Unterbringung von Vieh und Heu auf vom Heimbetrieb abgelegenen Grundstücken dienen.

2.6.1 Voraussetzungen der Förderung

Zuschüsse können gewährt werden, wenn der/die Eigentümer:in den Förderantrag vor Ausführung des Vorhabens beim Gemeindeamt Lech vorgelegt hat. Nachträglicher Antragstellung kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Förderung zugesichert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine charakteristische Bauweise bei den erwähnten Objekten, d.h.,

- Kopfstrickbau oder Rundbockbau (bei Algebäuden teilweise gemauerter Mittelteil für Küche und Diele – Vorhaus bzw. Steinabmauerung im Bereich des Herdes)
- aus Bruchstein- oder Trockenmauerwerk bestehendes Fundament und Schindeldach
- Anträge müssen vom Grundeigentümer/von der Grundeigentümerin unterschrieben werden

In erster Linie wird ein Kostenbeitrag für die Anschaffung von Holzschindeln für die Dachsanierung bzw. -erneuerung gewährt. In Einzelfällen kann ein Zuschuss für Fundamentreparaturen bei Bruch- bzw. Trockenmauerwerk sowie für den Ankauf von diversen Materialien gewährt werden.

2.6.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann, bei Einhaltung aller Förderungsbedingungen für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) Die Anschaffung von Holzschindeln in Fichte oder Lärche für die Dachsanierung bzw. Neueindeckung mit EUR 50,00 pro qm Dachfläche jedoch bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,00.
- b) Reparaturkosten bei Bruchstein- bzw. Trockenmauerwerken und Erwerb von diversen Materialien bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,00.
- c) In Ausnahmefällen kann bei besonders erhaltungswürdigen Objekten eine höhere Förderung zugestanden werden.

Ausschließlich der/die Eigentümer:in stellt einen Antrag (Formular xy) für die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen. Zum Antrag sind die entsprechende Angebote vorzulegen.

2.6.3 Förderungsauszahlung

Die Zusicherung der Förderung hat schriftlich zu erfolgen, die auch Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

Die Auszahlung des gewährten Sanierungsbeitrages erfolgt nach erfolgter Fertigstellung, die durch den Förderungswerber bekanntzugeben ist sowie unter Vorlage der bezahlten Rechnungen. Hierbei wird der Jahresgesamtkostenrahmen von EUR 100.000,00 berücksichtigt.

Wenn die geförderte Maßnahme nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Zusicherung ausgeführt ist, erlischt die Rechtswirksamkeit der Förderzusage.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“.

2.7 Zuschüsse zu Saalmieten

Zuschüsse für die Benützung von vereinsfremden Veranstaltungsräumen („Saalmieten“) wie z.B. in den Lechwelten können nur Vereinen gewährt werden, die den statutengemäßen Vereinssitz in Lech haben.

2.7.1 Voraussetzungen der Förderung

- a) Zuschüsse können gewährt werden, wenn
 - vom Verein für eine Veranstaltung in den Lechwelten entgeltlich benützt wird, sofern die Veranstaltung aus räumlichen oder zeitlichen Gründen nicht in einem unentgeltlich zur Verfügung stehenden Veranstaltungsraum durchgeführt werden kann.
 - die Veranstaltung in kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Hinsicht als bedeutsam zu werten ist.
- b) Die Gewährung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn eine Veranstaltung offensichtlich mit der ausschließlichen Absicht der Erzielung eines finanziellen Gewinnes durchgeführt wird.

2.7.2 Ausmaß der Förderung

Zuschüsse werden im Allgemeinen gewährt, sofern eine Veranstaltung unter Berücksichtigung des Benützungsentgeltes (Mietkosten) einen rechnermäßig belegten Abgang ausweist, welcher der Höhe des Benützungsentgeltes entspricht oder diese übersteigt.

2.7.3 Verfahren

- a) Ansuchen um Förderung haben den Zweck der Veranstaltung sowie deren Gesamtkosten genau zu beschreiben und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben sowie den zu erwartenden Abgang ziffernmäßig auszuweisen.
- b) Die Ansuchen sind mindestens zwei Monate vor dem Tag der Veranstaltung beim Gemeindeamt Lech einzubringen.
- c) Zugesicherte Zuschüsse werden erst nach Vorlage und Prüfung der hierfür maßgeblichen Rechnungen ausbezahlt.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderrichtlinien der Gemeinde Lech“.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien stützen sich auf den Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15. September 2025. Gleichzeitig verlieren die Förderrichtlinien vom Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21. März 2024, ihre Wirksamkeit.

Gerhard Lucian
Bürgermeister